

**Satzung
vom 13. Mai 2014
über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren
(Abfallentsorgungssatzung)**

in der Fassung der

Änderungssatzung vom 21.12.2022

(Beschluss des Rates vom 08.12.2022, in Kraft ab 01.01.2023)

Inhaltsübersicht:

Präambel	2
§ 1 - Aufgaben und Ziele	2
§ 2 - Vermeidung von Abfällen	3
§ 3 - Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Büren	3
§ 4 - Ausgeschlossene Abfälle	4
§ 5 - Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen.....	5
§ 6 - Anschluss- und Benutzungsrecht.....	5
§ 7 - Anschluss- und Benutzungszwang.....	6
§ 8 - Ausnahmen vom Benutzungszwang	7
§ 9 - Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung.....	7
§ 10 - Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen	8
§ 11 - Erfassung der Hol- und Bringsysteme	8
§ 12 - Anzahl und Größe der Abfallbehälter	9
§ 13 - Benutzung der Erfassungssysteme.....	11
§ 14 - Häufigkeit und Zeit der Leerung	13
§ 15 – Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Großgeräte).....	13
§ 16 - Anmeldepflicht	14
§ 17 - Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht.....	14
§ 18 - Unterbrechung der Abfallentsorgung.....	15
§ 19 - Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang	15
§ 20 - Abfallentsorgungsgebühren	15
§ 21 - Andere Berechtigte und Verpflichtete	16
§ 22 - Begriff des Grundstücks	16
§ 23 - Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen	16
§ 24 - Ordnungswidrigkeiten	16
§ 25 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	17
Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Büren	18
Anlage 2 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Büren	19
Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Büren	20

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG NW-) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3449), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung vom 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - a. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 - b. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen. Die Stadt wird dabei von dem Paderborner Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn (AV.E) unterstützt.
 - c. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - d. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen.
- (4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen (§ 2).

§ 2 - Vermeidung von Abfällen

Wer die städtische Abfallentsorgung in Anspruch nimmt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot der Abfallvermeidung umfasst vor allem folgende Punkte:

- a. Wertstoffe müssen nach Maßgabe dieser Satzung getrennt gehalten werden,
- b. bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden oder von der Stadt gefördert werden, dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwertbaren, ggfs. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn wichtige Gründe oder Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. Das Nähere regelt die Zulassung der Veranstaltung,
- c. die Stadt wirkt auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken ein, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwertbaren, ggfs. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden,
- d. die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall ebenfalls vermeiden,
- e. die Stadt muss ihr Beschaffungswesen so ausrichten, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwertung von Wertstoffen gefördert wird.

§ 3 - Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Büren

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Büren gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - a. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 - b. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 - c. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 - d. Einsammlung und Beförderung von Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen
 - e. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 - f. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG sowie § 15 Abs. 2 und Anlage 3 dieser Satzung.
 - g. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 - h. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Bio- und Papiergefäß sowie Wertstofftonne für Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe) , durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektrogroßgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Schadstoffmobil, Elektrokleingeräte-Container, Annahmestelle für Elektrokleingeräte am städt. Betriebshof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 5, 11 – 15 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung. -
- (4) Die Stadt kann die Sammlung und Entsorgung von Alttextilien und Altschuhen über ein „öffentliches Sammelsystem“ organisieren.

§ 4 - Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 - a. Abfälle, die der Kreis von seiner Entsorgung ausgeschlossen hat.
 - b. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
 - c. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

§ 5 - Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen bis zu 40 l vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle sind ausschließlich dem Annahmepersonal an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen zu übergeben.

§ 6 - Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Abfallbesitzers/-erzeugers in dem dieser seine Abfallgefäße etc. an einen vorher bestimmten Stellplatz zu transportieren hat. Ist dies nicht zumutbar, besteht der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die der Stadt durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

Ein Anspruch auf Herstellung einer neuen Zufahrt oder Änderung einer bestehenden Zufahrt besteht jedoch nicht.

§ 7 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 2 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf die in Anlage 2 aufgeführten biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile (Bioabfälle). Bioabfälle sind hiernach sprachlich vereinfacht ausgedrückt, alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche und / oder tierische Küchenabfälle. Diese Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und in die von der Stadt bereitgestellte grüne Tonne (Biotonne) einzusammeln.

Garten- und Grünabfälle, die über das Volumen der Grünen Tonne hinausgehen, sind der Grünkompostierung auf der Deponie „Alte Schanze“ zuzuführen. Die Eigenkompostierung bleibt hiervon unberührt.

- (5) Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe sind getrennt zu halten und über die Wertstofftonne zu entsorgen. Die Einzelheiten werden in geeigneter Weise bekannt gemacht (z.B. durch öffentliche Bekanntmachung, Einzelbekanntgabe oder den jährlichen Abfallkalender).
- (6) Garten-, Park- und kompostierbare Friedhofsabfälle aus kommunalen und gewerblichen Anfallstellen sind von übrigen Abfällen getrennt zu erfassen und der Grünkompostierung auf der Zentraldeponie "Alte Schanze" zuzuführen. Die Eigenkompostierung bleibt hiervon unberührt.

- (7) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt geregelt.

§ 8 - Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- a. soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen übertragen worden sind;
- c. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt;
- d. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e. soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Büren / dem Kreis Paderborn nachgewiesen worden ist und nicht überwiegend öffentliche Interessen bestehen.

§ 9 - Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegend öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (3) Die Befreiungen können befristet oder auf Widerruf erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Bis zur Entscheidung über die Befreiung gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.

- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Papiertonne ist in Ausnahmefällen möglich. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Eine Befreiung führt im Rahmen der in den Entsorgungspaketen zusammengefassten Leistungen nicht zu einer Gebührenermäßigung.
- (5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Wertstofftonne ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß KrWG und VerpackV besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Eine Befreiung führt im Rahmen der in den Entsorgungspaketen zusammengefassten Leistungen nicht zu einer Gebührenermäßigung.

§ 10 - Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11 - Erfassung der Hol- und Bringsysteme

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Restmüll	: Graue Tonne
Altpapier/Pappe/Karton	: Blaue Tonne
Alttextilien/Altschuhe	: Blaue Tonne als Duotonne (sofern eingesetzt)
Organische Abfälle	Grüne Tonne, getrennte Sammelsysteme bzw. stationäre Annahmestellen
Metalle sowie Kunststoffe und Verbundstoffe und stoffgleiche Nichtverpackungen	: Gelbe Tonne, Großraumbehälter
Altglas	: Depotcontainer für Weiß-, Grün- und Braunglas
Elektronikkleingeräte	: Annahmestelle am städtischen Bauhof

(6) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, müssen von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von

der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten auf privatrechtlicher Grundlage mit eingesammelt, soweit sie am Abholtag am Standplatz der Abfallbehälter bereitgestellt werden.

Die Abfallsäcke gem. Abs. 3 werden über Einzelhandelsgeschäfte vertrieben.

Die Kosten der Abfuhr der Abfallsäcke gem. Abs. 3 sind mit dem Kaufpreis für diese Abfallsäcke abgegolten.

§ 12 - Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen mittels Abfallbehälter und Abfallsäcken sind zugelassen:

Müllgroßbehälter (MGB grau) mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 DIN-Litern

Abfallsäcke für Restmüll bei vorübergehendem Mehrbedarf

Müllgroßbehälter (MGB blau) mit einem Fassungsvermögen von 240 DIN-Litern

Müllgroßbehälter (MGB grün) mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 DIN-Litern

Müllgroßbehälter (MGB gelb) mit einem Fassungsvermögen von 240 DIN-Litern und 1.100 DIN-Litern

- (2) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück sind Abfallbehälter in der zur Abfuhr des anfallenden Restmülls erforderlichen Anzahl und Größe einzusetzen; mindestens muss ein 80-l-Müllgroßbehälter (MGB grau) benutzt werden.
- (3) Zur Altpapierentsorgung muss für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück mindestens ein 240-l-Müllgroßbehälter (MGB blau) benutzt werden. Sofern ein Sammelsystem für Alttextilien und Altschuhen eingerichtet ist, wird hierfür dieser Müllgroßbehälter als sog. Duotonne genutzt.
- (4) Zur Entsorgung der organischen Abfälle muss für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück mindestens ein 120-l-Müllgroßbehälter (MGB grün) benutzt werden.
- (5) Für die Entsorgung von Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen wird für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück für bis zu 6 bei dem Grundstück gemeldete Personen (bzw. für weitere Personen analog) ein 240-l-Müllgroßbehälter (MGB gelb) bereitgestellt, das entsprechend benutzt werden muss.

Maßgeblicher Stichtag für die Personenzahl ist jeweils der Stand am 20.09. des Vorjahres, bei einem Neuanschluss der Stand bei der Anmeldung.

Bei einem höheren Aufkommen an Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen können zusätzliche Müllgroßbehälter mit 240 DIN-Litern bereitgestellt werden, hierfür werden gesonderte Gebühren festgesetzt.

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Regelung nach Satz 1 abgewichen und ein Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l zur Verfügung gestellt werden, hierfür werden gesonderte Gebühren festgesetzt.

Für Grundstücke, die nach § 8 aufgrund einer Beauftragung Dritter (private Entsorgungsunternehmen) vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Entsorgung von Restmüll, Altpapier und Biomüll befreit sind, können unabhängig von dieser Befreiung Müllgroßbehälter mit 240 DIN-Litern für die Entsorgung von Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen bereitgestellt werden. Hierfür werden gesonderte Gebühren berechnet.

- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.
- (7) Für die Altpapierentsorgung werden pro angeschlossenem Grundstück maximal so viele blaue Müllgroßbehälter durch die Stadt zur Verfügung gestellt, wie graue Müllgroßbehälter vorhanden sind.

Für ein darüber hinausgehendes Altpapieraufkommen kann ein zusätzlicher Müllgroßbehälter - jedoch nur mit 240 DIN-Litern - bereitgestellt werden, hierfür werden gesonderte Gebühren festgesetzt.

Für Grundstücke, die nach § 8 aufgrund einer Beauftragung Dritter (private Entsorgungsunternehmen) vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Entsorgung von Restmüll, Biomüll und von Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen befreit sind, können unabhängig von dieser Befreiung Müllgroßbehälter mit 240 DIN-Litern für die Altpapierentsorgung bereitgestellt werden. Hierfür werden gesonderte Gebühren berechnet.

- (8) Für die Entsorgung der organischen Abfälle werden pro angeschlossenem Grundstück von der Stadt zunächst grüne Müllgroßbehälter in der Größe und Anzahl zur Verfügung gestellt, wie graue Müllgroßbehälter vorhanden sind, für die 80-l-Müllgroßbehälter (MGB grau) jedoch eine Grüne Tonne mit 120 DIN-Litern. Eine geänderte Gefäßgröße kann bei entsprechenden Gebührenauf- oder -abschlägen gewählt werden.

Bei einem höheren Aufkommen an organischen Abfällen können zusätzliche Müllgroßbehälter mit 120 oder 240 DIN-Litern bereitgestellt werden, hierfür werden gesonderte Gebühren festgesetzt.

Für Grundstücke, die nach § 8 aufgrund einer Beauftragung Dritter (private Entsorgungsunternehmen) vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Entsorgung von Restmüll, Altpapier und von Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen befreit sind, können unabhängig von dieser Befreiung Müllgroßbehälter mit 120 und 240 DIN-Litern für organische Abfälle bereitgestellt werden. Hierfür werden gesonderte Gebühren berechnet.

- (9) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 können die Eigentümer zweier benachbarter Einfamilienhausgrundstücke mit Zustimmung der Stadt eine Entsorgungsgemeinschaft bilden und die Müllgroßbehälter (Grundausstattung je ein MGB grau, blau, grün, gelb) zusammen nutzen, wenn dieses insbesondere nach den Bedienungsvorschriften und dem tatsächlichen Abfallverhalten als zulässig und im Einzelfall als praktikabel zu bewerten ist. Darüber hinaus kann bei Festsetzung einer gesonderten Gebühr im Einzelfall ein zusätzlicher Müllgroßbehälter für organische Abfälle (MGB grün) und für die Altpapierentsorgung (MGB blau) bereitgestellt werden. Für Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe kann bei Festsetzung einer gesonderten Gebühr im Einzelfall ein zusätzlicher Müllgroßbehälter (MGB gelb) nur mit 240 DIN-Litern bereitgestellt werden.

Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen:

- a. eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit einer Anschriftenliste,
 - b. eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung für die Entsorgungsgemeinschaft zu gewährleisten.
- (10) Bei einem deutlich höheren Abfallaufkommen
- a. von Abfällen durch Einwegwindeln für Kleinkinder,
 - b. von Abfällen durch Einwegwindeln für Erwachsene wegen Inkontinenz,

- c. von Abfällen aufgrund medizinisch notwendiger Behandlungen bzw. ärztlicher Verordnung (z.B. medizinische Abfälle, Verbandsmaterial, Verpackungsmaterial f. Medikamente)

kann neben dem/den bereits genutzten Müllgroßbehälter/n (MGB grau) ein zusätzlicher Müllgroßbehälter bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung eines weiteren Müllgroßbehälters erfolgt auf Antrag. In den Fällen der Buchstaben b. und c. ist zusätzlich ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen.

Für Einwegwindeln von Kleinkindern wird ein 80-l-Müllgroßbehälter (MGB grau) und in den übrigen Fällen je nach Antragstellung und Bedarf ein 80 l bzw. 120-l-Müllgroßbehälter (MGB grau) bereitgestellt. Für Einwegwindeln von Kleinkindern wird die Nutzungsdauer des zusätzlichen Müllgroßbehälters bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres festgelegt.

Liegen die Voraussetzungen in den Fällen nach Buchstabe b. und c. vor, ist die Nutzungsdauer unbegrenzt, wobei zur Überprüfung der Notwendigkeit alle zwei Jahre unaufgefordert erneut ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen ist.

Bei Veränderung oder Wegfall der Voraussetzungen zu den Buchstaben a. bis c. ist dieses unverzüglich anzuzeigen.

Die Abfuhr des zusätzlichen Müllgroßbehälters erfolgt zusammen mit der grauen Restmülltonne. Hierfür werden gesonderte Gebühren festgesetzt.

§ 13 - Benutzung der Erfassungssysteme

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Gestellers oder des von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmers.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Verteilung der Papier-, Rest-, Bio- und Wertstoffabfallbehälter an die Benutzer (Mieter) obliegt den Grundstückseigentümern. Auch für die Bereitstellung aufgrund einer notwendigen technischen Umstellung (z. B. Wiegesystem) ist der Grundstückseigentümergeverantwortlich.
- (4) Bei Benutzung der Erfassungssysteme muss beachtet werden:

Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Alttextilien, Altschuhe, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, stoffliche Nichtverpackungen, organischen Abfällen, Elektrogeräte sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

- a. Glas ist sortiert nach Weiß-, Grün- und Braunglas in die von der Stadt bereitgestellten Depotcontainer zu bringen.
- b. Altpapier ist in die von der Stadt gestellte Blaue Tonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Abholung bereitzustellen ist (§ 14 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend).
- c. Sofern die Stadt ein „öffentliches Sammelsystem“ für Alttextilien und Altschuhen eingerichtet hat, sind diese getrennt zu halten und wie folgt zu entsorgen:

- über die auf öffentlichen Wertstoffsammelplätzen aufgestellten städtischen Sammelcontainer,
- über die von der Stadt stattfindenden Sammlungen,
- über die auf öffentlichen Wertstoffsammelplätzen aufgestellten Sammelcontainer Dritter, sofern diese aufgrund des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung mit der Stadt dazu berechtigt sind.
- über die von Dritten stattfindenden Sammlungen, sofern diese aufgrund des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung mit der Stadt dazu berechtigt sind.

Die Einzelheiten und die durch Vereinbarung berechtigten Dritten werden in geeigneter Weise bekanntgegeben (z.B. durch öffentliche Bekanntmachung, Einzelbekanntgabe oder dem jährlichen Abfallkalender)

- (5) Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen) sind in die bereitgestellten gelben Tonnen einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Abholung bereitzustellen ist. § 14 Abs. 2 – 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

Dies gilt auch zur Sammlung von stoffgleichen Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff. Nicht hierüber erfasst werden insbesondere Batterien, Biomüll, Elektrogeräte, Gummireste, Holz, Glas, Kanülen, Leuchtmittel, Papier/Pappe/Karton, Restabfall, Textilien, Schuhe, Spritzen, Videokassetten und Abfälle, die z.B. aufgrund ihres Alters und/oder ihrer vorzufindenden Materialbeschaffenheit einer Verwertung nicht mehr zugänglich sind, und deshalb über die Restmülltonne zu entsorgen sind.

- (6) Organische Abfälle aus Haushalten und Gärten sind in die Grüne Tonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers bereitgestellt wird, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt ist.
- (7) Die Stadt ist für die ordnungsgemäße Befüllung der kommunal aufgestellten Abfalltonnen verantwortlich. Sie hat durch geeignete, wiederkehrende Überprüfungen das Recht, Abfallkontrollen durchzuführen bzw. geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Getrenntsammlung zu treffen. Der Anschlusspflichtige hat diese Kontrollmaßnahmen zu dulden.
- (8) Weist eine Abfalltonne am Abfuhrtag einen zu hohen Fremdstoffanteil auf, wird der Behälter nicht geleert. Der Anschlusspflichtige wird darüber im Regelfall in Form einer am Behälter befestigten roten Karte informiert. Wird der Behälter nicht entleert oder abgefahren, hat der Anschlusspflichtige den Abfall nachzusortieren und zur nächsten regelmäßigen Leerungstour ordnungsgemäß bereitzustellen. Der Anschlusspflichtige kann eine Einzel-Abholung nicht geleerter oder nicht abgefahrter Behälter bei der Stadt beantragen. Diese erfolgt bei ordnungsgemäßer Nachsortierung als Bioabfall, bzw. als Papier-, oder Wertstofftonne. Für den Fall, dass eine ordnungsgemäße Nachsortierung nicht erfolgt, als Restmüll. Für eine Einzel-Nachentleerung bzw. Einzel-Abholung (Sonderleerung) ist eine Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung zu zahlen.
- (9) Bei der Entsorgung von Elektroaltgeräten gilt § 15.
- (10) Die Befüllung der Depotcontainer mit Stoffen aus industriellem oder gewerblichem Bereich ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.
- (11) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (12) Das Gesamtgewicht darf bei 80 l-Behältern 35 kg, bei 120 l-Behältern 50 kg und bei 240

I-Behältern 100 kg nicht überschreiten. Behälter, die überfüllt oder wesentlich zu schwer sind, werden nicht entleert.

- (13) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (14) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen sowie aus einem nicht ordnungsgemäßen und überwachten Abstellen der Sammelsysteme im Grundstücks- oder Straßenbereich entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Der besondere Pflichtenkreis mit entsprechender Überwachungs- und Haftungsverpflichtung trifft in erster Linie den Grundstückseigentümer.
- (15) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (16) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas und Elektrokleingeräte nur werktags in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr bis 15:00 – 19:00 Uhr benutzt werden.

§ 14 - Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr der Müllgroßbehälter für organische Abfälle (MGB grün) erfolgt 14-tägig; die Abfuhr der Müllgroßbehälter für den Restmüll (MGB grau), für Papier (MGB blau) und Wertstoffe (MGB gelb) wird im 4-wöchigen Rhythmus durchgeführt.

Abfuhrtage und Abfuhrzeiten werden von der Stadt bestimmt und bekannt gemacht. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage und Abfuhrzeiten werden ebenfalls von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gemacht.

- (2) Sofern die Duotonne eingesetzt ist, werden die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten gesondert bekanntgegeben.
- (3) Die Müllgroßbehälter und Abfallsäcke sind am jeweiligen Abfuhrtag kurz vor den für das Abholen festgesetzten Zeiten so am straßenseitigen Gehwegrand - oder wo kein Gehweg vorhanden ist am grundstücksseitigen Straßenrand - aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Die Stadt kann bestimmen, dass die Abfallbehälter und -säcke in bestimmten Straßen in besonderer (einheitlicher) Position sowie ggfs. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind.

- (4) Die Abfallbehälter für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die an Straßen liegen,
 - a. die wegen Fehlens ausreichender Wendemöglichkeiten für die Müllfahrzeuge nicht angefahren werden können bzw. dürfen,
 - b. die für ein gefahrloses Miteinander der Straßenbenutzer und der Müllfahrzeuge keine ausreichende Breite haben,
 - c. bei denen aus anderen Gründen nach Einschätzung der Stadt Gefährdungsumstände bestehen,

sind vom Anschlusspflichtigen zur nächstgelegenen Abfahrstelle zu bringen und nach Abs. 3 zur Leerung bereitzustellen (s. § 6 Abs. 3). Auch sind die Unfallverhütungsvorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Berufsgenossenschaften zu beachten.

- (5) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (6) Verunreinigungen, die durch den Inhalt der aufgestellten Abfallbehälter auf der Straße entstehen, sind unverzüglich vom Aufsteller zu beseitigen, und zwar auch dann, wenn eine missbräuchliche Behandlung durch Dritte Ursache der Verschmutzung ist. Ein

Regressanspruch bleibt unberührt.

§ 15 – Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Großgeräte)

- (1) Haushaltsabfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Größe nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können und die in haushaltsüblichen Mengen auf Grundstücken anfallen, die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind, werden auf Anforderung als Sperrmüll außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Ein Anspruch besteht nur insoweit, als die sperrigen Abfälle durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können und die Sperrmüllmengen 2,5 cbm je Abfuhr nicht übersteigen.

Sperrmüll ist jeweils am Abfuhrtag am Fahrbahnrand zur Abfuhr bereitzustellen (§ 14 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend).

Die Sperrmüllabfuhrkosten werden als Einzelabrechnung pro Anforderungskarte für den jeweiligen Nutzer berechnet.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Großgeräte) sind getrennt vom sonstigen Abfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zu entsorgen. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Großgeräte), die in haushaltsüblichen Mengen auf Grundstücken anfallen, werden auf Anforderung von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abgefahren. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Großgeräte) sind jeweils am Abholtag am Fahrbahnrand zur Abfuhr bereitzustellen (§ 14 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend). Die Abholtermine werden von der Stadt oder dem mit der Entsorgung beauftragten Entsorgungsunternehmen gesondert mitgeteilt bzw. bekannt gegeben. Für die Entsorgung der Elektrokleingeräte sind entsprechende Sammelcontainer aufgestellt (§§ 11 und 13).

§ 16 - Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Anzahl und Größe der zur Entsorgung der anfallenden Abfälle erforderlichen Müllgroßbehälter (MGB) anzugeben. Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Grundstückseigentümer die Anmeldung zur Abfallbeseitigung unverzüglich vorzunehmen. Die Möglichkeit zur Wahl (Umtausch) der Behältervolumen für das kommende Jahr besteht jeweils bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17 - Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.03 in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 18 - Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19 - Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, in einen Depotcontainer verbracht oder bei einer Sammelstelle angenommen worden sind.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20 - Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Büren erhoben.

§ 21 - Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22 - Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23 - Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen (z.B. Friedhöfen) oder an öffentlichen Gebäuden aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der öffentlichen Anlage, beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (Fahrscheine u.a.) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 24 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 7 zuwider handelt;
 - c) der Mitwirkungs- bzw. Informationspflicht nach § 12 Abs. 10 nicht nachkommt.
 - d) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 11) oder Wertstoffe und Abfälle neben die Erfassungssysteme ablegt (§ 13 Abs. 2),
 - e) als Grundstückseigentümer bzw. als anderer Berechtigter und Verpflichteter nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Grundstücksnutzern zugänglich sind (§ 13 Abs. 3),

- f) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 - 8 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- g) Depotcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten befüllt (§ 13 Abs. 14),
- h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- i) den Anzeige- und Auskunftspflichten (§ 17) nicht nachkommt,
- j) anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 5 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- k) die auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter entgegen der Satzung benutzt (§ 23).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Büren

Folgende Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den genannten Abfällen entsorgt werden können, dürfen zu den in der Stadt Büren bekannten Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden:

Abfallschlüssel	Bezeichnung
351 07	Ölfilter
353 22	Bleiakkumulatoren
353 23	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
353 24	Batterien, quecksilberhaltig
353 25	Trockenbatterien (Trockenzellen)
353 26	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberlampen, Leuchtstoffröhren
515 04	Imprägniersalzabfälle (Holzschutzmittel)
521 02	Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)
524 02	Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)
524 03	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)
527 07	Fixierbäder
527 23	Entwicklerbäder
531 03	Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
535 01	Altmedikamente (kein Sonderabfall, aber Schutz vor Mißbrauch)
541 12	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl
542 09	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
552 20	Lösungsmittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend
553 70	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel
555 12	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet
593 01	Feinchemikalien
593 02	Laborchemikalienreste, organisch
593 03	Laborchemikalienreste, anorganisch
593 04	Mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel

Die Annahme darüberhinausgehender Abfälle muß mit dem Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn abgesprochen werden.

Anlage 2 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Büren

Folgende Bioabfälle aus Haushalt und Garten sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und in der von der Stadt Büren bereitgestellte grüne Tonne (Biotonne) zu entsorgen.

Küchenabfälle	Gartenabfälle	Sonstiges
<ul style="list-style-type: none"> Gemüse-, Salat- und Brotreste 	<ul style="list-style-type: none"> Rasen-, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt 	<ul style="list-style-type: none"> Haare
<ul style="list-style-type: none"> verdorbene Nahrungsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> Laub und Nadeln 	<ul style="list-style-type: none"> Federn
<ul style="list-style-type: none"> Speisereste (roh, gekocht, verdorben) - in haushaltsüblichen Mengen- 	<ul style="list-style-type: none"> Moos 	<ul style="list-style-type: none"> Holzwohle
<ul style="list-style-type: none"> Eierschalen 	<ul style="list-style-type: none"> Baumrinde 	<ul style="list-style-type: none"> Mist von Kleintieren
<ul style="list-style-type: none"> Milchprodukte (nicht flüssig) 	<ul style="list-style-type: none"> Fallobst 	(alles in haushaltsüblichen Mengen)
<ul style="list-style-type: none"> Kaffeefilter/Kaffeersatz 	<ul style="list-style-type: none"> Blumenerde/Wurzelballen 	
<ul style="list-style-type: none"> Teebeutel/Teereste 	<ul style="list-style-type: none"> Wildkräuter (Unkräuter) 	
<ul style="list-style-type: none"> Nusschalen 	<ul style="list-style-type: none"> Blumen- u. Pflanzenreste 	
<ul style="list-style-type: none"> Obstschalen (auch von Südfrüchten – jedoch unbehandelt) 	<ul style="list-style-type: none"> Ernterückstände, von Gemüsebeeten 	
<ul style="list-style-type: none"> Knochen, Gräten (in haushaltsüblichen Mengen) 	<ul style="list-style-type: none"> Wurzeln 	
<ul style="list-style-type: none"> Küchenpapier (Zewa etc.) z.B. verunreinigt mit Fett/Öl 		
<ul style="list-style-type: none"> Papiertaschentücher 		
<ul style="list-style-type: none"> Papiersäcke nur für Vorsortiergefäße möglich 		

Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Büren

Folgende Abfälle aus Haushaltungen müssen zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit in der Stadt Büren im Rahmen der Sperrmüll- und Elektro- bzw. Elektroaltgeräteentsorgung entsorgt werden.

- Keine Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben –

1. Haushaltsgroßgeräte
 - Große Kühlgeräte
 - Kühlschränke
 - Gefriergeräte
 - Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln
 - Waschmaschinen
 - Wäschetrockner
 - Geschirrspüler
 - Herde und Backöfen
 - Elektrische Kochplatten
 - Elektrische Heizplatten
 - Mikrowellengeräte
 - Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
 - Elektrische Heizgeräte
 - Elektrische Heizkörper
 - Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln
 - Elektrische Ventilatoren
 - Klimageräte
 - Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte

2. Haushaltskleingeräte
 - Staubsauger
 - Teppichkehrmaschinen
 - Sonstige Reinigungsgeräte
 - Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien
 - Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung
 - Toaster
 - Friteusen
 - Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen
 - Elektrische Messer
 - Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege
 - Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit
 - Waagen

3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
 - Zentrale Datenverarbeitung:
 - Großrechner
 - Minicomputer
 - Drucker
 - PC-Bereich:
 - PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
 - Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
 - Notebooks
 - Elektronische Notizbücher
 - Drucker
 - Kopiergeräte
 - Elektrische und elektronische Schreibmaschinen
 - Taschen- und Tischrechner
 - Sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln
 - Benutzerendgeräte und -systeme
 - Faxgeräte
 - Telexgeräte
 - Telefone
 - Münz- und Kartentelefone
 - Schnurlose Telefone
 - Mobiltelefone
 - Anrufbeantworter
 - Sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

4. Geräte der Unterhaltungselektronik
 - Radiogeräte
 - Fernsehgeräte
 - Videokameras
 - Videorekorder
 - Hi-Fi-Anlagen
 - Audio-Verstärker
 - Musikinstrumente
 - Sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen, oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln
5. Beleuchtungskörper
 - Leuchten für Leuchtstofflampen mit Ausnahme von Leuchten in Haushalten
 - Stabförmige Leuchtstofflampen
 - Kompaktleuchtstofflampen
 - Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen
 - Niederdruck-Natriumdampflampen
 - Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen und Leuchten in Haushalten
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)
 - Bohrmaschinen
 - Sägen
 - Nähmaschinen
 - Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen
 - Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke
 - Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke
 - Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln
 - Rasenmäher und sonstige Gartengeräte
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
 - Elektrische Eisenbahnen oder
 - Autorennbahnen Videospielekonsolen
 - Videospiele
 - Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.
 - Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen
 - Geldspielautomaten
8. Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte)
 - Geräte für Strahlentherapie
 - Kardiologiegeräte
 - Dialysegeräte
 - Beatmungsgeräte
 - Nuklearmedizinische Geräte
 - Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik
 - Analysegeräte
 - Gefriergeräte
 - Fertilisations-
 - Testgeräte
 - Sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
 - Rauchmelder
 - Heizregler
 - Thermostate
 - Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor
 - Sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (z.B. in Bedienpulten)
10. Automatische Ausgabegeräte
 - Heißgetränkeautomaten
 - Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen
 - Automaten für feste Produkte
 - Geldautomaten
 - Jegliche Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 21. Dezember 2022

Der Bürgermeister

gez. Burkhard Schwuchow

Schwuchow